

Antrag der Sachkommission* vom 2. März 2020

Gemeindeordnung; Antrag Stadtrat auf Totalrevision

(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 26. November 2019 sowie der Sachkommission vom 2. März 2020,

beschliesst:

- I. Die Vorlage Totalrevision Gemeindeordnung (GGR-Nr. 2019-151) wird an den Stadtrat zurückgewiesen zwecks Umsetzung der angenommenen Volksinitiative «Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten».
- II. Dem Stadtrat wird der Zwischenstand der Beratungen der Kommission gemäss Beilage zur Kenntnis gebracht.
- III. Mitteilung von Dispositivziffer I-II an den Stadtrat.

Adliswil, 2. März 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Stefan Neubert

Harry Baldegger

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Neubert (Präsident), Harry Baldegger (Vizepräsident), Vera Bach, Angela Broggini, Hanspeter Clesle, Erwin Lauper, Kannathasan Muthuthamby, Angelika Sulser, Urs Weyermann.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss vom 26. November 2019 (SRB 2019-336) die Totalrevision der Gemeindeordnung. Neben der Anpassung an das neue kantonale Gemeindegesetz soll mit der Totalrevision auch die Motion zur Finanzverfassung umgesetzt werden (GGR 2016-151). Das Büro des Grossen Gemeinderats hat das Geschäft der Sachkommission zur Vorberatung überwiesen.

Vorberatung durch die Sachkommission

Ausgangslage

Die Ausgangslage hat sich seit dem Antrag des Stadtrats vom 26. November 2019 geändert, da am 9. Februar 2020 die Volksinitiative «Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten» vom Stimmvolk angenommen wurde. In der Stichfrage hat die Stimmbevölkerung die Initiative dem Gegenvorschlag vorgezogen, den der Stadtrat bereits in den Entwurf der Gemeindeordnung gemäss Antrag vom 26. November 2019 einfliessen liess. Ein Vorschlag zur Umsetzung der Initiative ist in der stadträtlichen Vorlage nicht enthalten.

Der Initiativtext wird in die aktuell geltende Gemeindeordnung übernommen. Für die neue Gemeindeordnung gilt es diese Anpassungen aber nachzuvollziehen. Dabei kann nicht nur einfach der Initiativtext, der sich auf die geltende GO stützt, übernommen werden. Es muss auch der Gegenvorschlag zur Initiative entfernt sowie die Widerspruchsfreiheit sichergestellt werden. Letztlich ist der Text aufgrund seiner Bedeutung nochmals einer juristischen Prüfung zu unterziehen.

Nicht nur die Initiative, sondern auch der Gegenvorschlag erhielt vor dem Volk eine Mehrheit. Die Initiative ist aufgrund des Stichentscheids beschlossen worden. Vor diesem Hintergrund könnte man prüfen, ob es dem Volkswillen besser entspräche, wenn nicht nur die Initiative, sondern auch der Gegenvorschlag umgesetzt würde. So wäre es z.B. denkbar, dass der Landverkauf ab 3 Mio. CHF unter den von der Initiative erwähnten Ausnahmefällen durch das Volk genehmigt werden muss.

Da sich die Ausgangslage in diesem Geschäft in einem wichtigen Punkt fundamental geändert hat, empfiehlt die Sachkommission, das Geschäft an den Stadtrat zurückzuweisen.

Fristen

Das neue Gemeindegesetz des Kantons, das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und der wichtigste Grund für die Totalrevision der Gemeindeordnung ist, sieht eine Übergangsfrist von vier Jahren vor, bis die Gemeinden ihre gesetzlichen Bestimmungen angepasst haben müssen. Trotz der Rückweisung an den Stadtrat steht danach noch genügend Zeit zur Verfügung, um die Gemeindeordnung zu beschliessen, dem Volk vorzulegen und bis zum 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Die Frist für die Umsetzung der Motion zur Finanzverfassung (SRB 2017-129) wurde schon mehrmals verlängert. Durch eine Rückweisung des Entwurfs für die Totalrevision der Gemeindeordnung wird die Umsetzung der Motion weiter verzögert. Dies ist jedoch mit den noch amtierenden Motionären abgesprochen.

Ergebnisse der Vorberatung

Die SAKO unterstützt die Stossrichtung der Stadtratsvorlage, welche die bestehende Gemeindeordnung an die neuen kantonalen Vorgaben anpasst und bereinigt, aber inhaltlich möglichst die bestehende Gemeindeordnung abbildet. Trotzdem haben sich in der bisherigen Vorberatung einige Änderungsanträge ergeben, die teilweise einstimmig beschlossen wurden.

Die Vorberatung ist schon weit fortgeschritten. Damit die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten bei einer Rückweisung nicht verloren sind, hat die Sachkommission diese festgehalten und beantragt, diese dem Stadtrat unverbindlich zur Kenntnis zu bringen.

Den Ausschlag für den Entscheid, eine Rückweisung an den Stadtrat zu beantragen, gab der Umstand, dass der Stadtrat Gelegenheit haben soll, sich zur Umsetzung der Initiative zu äussern und den Entwurf in diesem Sinne zu überarbeiten. Auch die juristisch einwandfreie Umsetzung der Anpassungen kann der Stadtrat mit Unterstützung der Verwaltung besser sicherstellen.